



"juris PraxisKommentar UWG" von Eike Ullmann (Hrsg.)

RA Dr. Jürgen Niebling
29.07.2013

Verbindung mit digitalen Medien

Eine Rezension zu:

Eike Ullmann (Hrsg.)

juris PraxisKommentar UWG

3. Auflage

juris, Saarbrücken 2013, 1.668 Seiten, 149,- €
ISBN 978-3-86330-023-4

<http://www.juris.de>

Die Neuauflage liegt vom Umfang zwischen den Standardwerken zum UWG von *Köhler/Bornkamm* (2013) und *Piper/Ohly/Sosnitzka* (2010), hat jedoch gegenüber diesen den Vorteil, dass auf die Urteile unmittelbar zugegriffen und das Werk für 12 Monate als E-Book genutzt werden kann. Ebenso sollen Aktualisierungen online abrufbar sein. Positiv ist auch, dass alle Urteile nach Datum und Aktenzeichen zitiert werden, was auch ohne Zugangskode zu juris ermöglicht, die Urteile online abzurufen.

Der Kommentar ist fast durchweg aktuell auf dem Stand von etwa November 2012. Stichproben zeigen sehr übersichtlich den Stand der Rechtsprechung, scheuen aber nicht vor Kritik (obwohl der Herausgeber Vorsitzender des I. Zivilsenats bis 2006 war).

Die Vorschriften des UWG, die der Umsetzung der UGP-Richtlinie dienen, sind als Verbraucherschutzgesetz iSv § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG anzusehen: § 3 Rn 83. Beide Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden. Auch bei der Abmahnung unwirksamer AGB sind Ansprüche nach dem UKlaG neben dem UWG denkbar.

Die Nichtbeachtung des AGB-Rechts wird als Marktverhalten iSv § 4 Nr. 11 UWG gesehen; dort Rn 204 und 212. "Geringfügige Verstöße" gegen das AGB-Recht sollen wegen § 3 Abs. 2 UWG jedoch nicht unter § 4 Nr. 11 UWG fallen; Rn 212. Dem ist zu widersprechen, da das Schutzniveau des AGB-Rechts sehr hoch ist, wird hier die "Spürbarkeit" stets zu bejahen sein. Es muss ja gegen die "wesentlichen" Grundgedanken der gesetzlichen Regelung verstoßen werden.

Die Opt-in / Opt-out Thematik wird ausgiebig bei § 7 Rn 239 ff. behandelt; hier sind auch deutliche Verbindungen zum AGB Recht gegeben. Das Double-opt-in Verfahren ist in Rn 251 zutreffend behandelt. Das Verhältnis des UWG zum Kartellrecht wird bereits in der Einleitung differenzierend behandelt; Rn 49. So können Laufzeitregelungen gegen die SchirmGVO verstoßen, die grundsätzlich nur bis zu 5 jährige Bindungen ermöglicht, so dass hiergegen verstoßende Klauseln AGB-rechtswidrig sind und dem Unterlassungsverfahren unterstehen; das UWG kann hier nicht zurückstehen.

Gesamteindruck:

Ein guter, ein sehr guter Kommentar! Insbesondere, wer den Zugriff auf juris nutzt oder gerne das E-Book (dabei) haben möchte, wird diesen Kommentar ergiebig und mit Gewinn nutzen.

[Buch bestellen](#)